

Satzung vom 14.03.2013

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kiefen

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Fördervereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Gesetzliche Vertretung
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Kassenprüfung
- §10 Beiträge
- §11 Auflösung des Fördervereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kiefen“ nachfolgend kurz Förderverein genannt.
2. Sitz des Fördervereins ist Am Spritzenhaus 1, 29496 Waddeweitz.
3. Der Gerichtsstand ist 29451 Dannenberg.
4. Der Förderverein soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der technischen Hilfeleistung.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung zur Fortbildung der Jugendfeuerwehr Kiefen,
 - b) Unterstützung zur Fortbildung der Floriangruppe Kiefen,
 - c) Anschaffung von Gerätschaften und Ausrüstung,
 - d) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
2. Er ist politisch und religiös neutral.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Förderverein erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Mitglieder, Organisationen sowie Angehörige der Feuerwehr und andere Personen auszeichnen.
5. Über Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können werden:
 - a) Aktive Feuerwehrmitglieder,
 - b) Angehörige der Jugendfeuerwehr,
 - c) Angehörige der Altersabteilung,
 - d) alle Bürger, die bereit sind, die Belange des Fördervereins zu unterstützen.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften, juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimme in den Verein aufgenommen werden.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch.:
 - a) Austritt:

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres im Sinne des §8 mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
 - b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

 - das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins schädigt,
 - der Beitragspflicht nach der 2. Mahnung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist,
 - den Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen.
 - c) Tod
5. Personen oder Mitglieder, die sich besonders um den Verein oder/und um die Feuerwehr verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen eingeschriebenen Mitgliedern des Fördervereins (Mitgliederverzeichnis).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Fördervereins,
 - h) sonstigen durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn:

- a) der Vorstand es im Interesse des Fördervereins für notwendig hält, oder wenn
 - b) 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Vorstand dies verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
 6. Erweiterungen der Tagesordnung sind von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind:
 - a) Satzungsänderung. Die Abstimmung erfordert die Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 - b) Auflösung des Fördervereins: Zur Auflösung des Fördervereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Anwesenden zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Schatzmeister,

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, wie zuvor genannt und zusätzlich aus:

- a) Ortsbrandmeister als technischer Berater
- b) Stellv. Ortsbrandmeister als technischer Berater
- c) einem Beisitzer der Jugendfeuerwehr,
- d) einem Beisitzer der Floriangruppe,
- e) einem Beisitzer der aktiven Mitglieder und
- f) einem Beisitzer der Altersabteilung.

Die Beisitzer im erweiterten Vorstand sind voll stimmberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.
5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Förderverein zu ermächtigen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Aufteilung der Arbeits- und Geschäftsbereiche.
9. Jede Tätigkeit im Förderverein ist ehrenamtlich. Auslagenersatz darf geleistet werden.
10. Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich.

§ 7 Gesetzliche Vertretung

Je 2 Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinschaftlich den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wovon immer einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird am Ende des Geschäftsjahrs von zwei Mitgliedern des Fördervereins, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Mitglieder, die dem Verein eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, ihm die Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§11 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 5 Abs. 8b festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Feuerschutz. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.05.2012 im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Kiefen beschlossen.

Waddewitz den 18.05.2012